

Der Staatssekretär

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Flüchtlingsrat Berlin
Frau Nora Berger
Herr Georg Classen
Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

per E-Mail an buero@fluechlingsrat-berlin.de

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

StS Int Ref

Bearbeiter/in:

Monika Belz

Zimmer:

2.025

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1143

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

.03.2020

Ihr Schreiben vom 31. März 2020 – Existenzminimum für Geflüchtete während der Corona-Krise sicherstellen – Barleistungen und Leistungen für Schüler*innen sicherstellen, Kürzungen und Sanktionen stoppen

Sehr geehrte Frau Berger, sehr geehrter Herr Classen,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Frau Senatorin Breitenbach hat mich gebeten, die Beantwortung Ihres offenen Briefes vom 31. März 2020 zu übernehmen. Zu den einzelnen Punkten Ihres vorgenannten Schreibens möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

zu 1.

Die Leistungsbehörden sind bereits durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales darauf hingewiesen worden, dass **die Anwendung von § 1 Abs. 4 sowie § 1a AsylbLG auszusetzen ist.**

Eine Aufhebung von Bescheiden und rückwirkende Korrektur der Leistungsbeträge ist angesichts des eingeschränkten Dienstbetriebes aller Leistungsbehörden voraussichtlich nicht zügig zu erwarten.

Im eingeschränkten Dienstbetrieb in der gegenwärtigen Situation stellen die Leistungsbehörden vor allem die Bearbeitung von Not- und Neufällen vorrangig sicher. Hierzu zählen insbesondere Mittellosigkeit und Wohnungslosigkeit, die Auszahlung von Leistungen für Menschen ohne Konto sowie die zeitnahe Bewilligung von Neuanträgen, um Mittellosigkeit abzuwenden. In diesem Zusammenhang wurde besonders auf die Sicherstellung des Existenzminimums von Menschen ohne Aufenthaltspapier hingewiesen.

Zu 2.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales teilt die fachlichen Bedenken gegen die Senkung der Regelleistungen für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften. Im Gesetzgebungsverfahren fanden hierzu die rechtlichen Einwände meines Hauses kein mehrheitliches Gehör.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Monika.Belz@sens.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!)

Das Land Berlin ist grundsätzlich an Bundesrecht gebunden, das an dieser Stelle den Behörden für eine anderweitige Leistungsgewährung **keinen Ermessensspielraum** einräumt. Sehr zu hoffen bleibt, dass zur rechtlichen Frage, ob die Bedarfsstufe 2 (alleinstehende) geflüchtete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften mit den Vorgaben zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu vereinbaren ist, alsbald eine obergerichtliche Entscheidung ergeht. Bislang liegen insoweit lediglich Entscheidungen der Sozialgerichte in einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor.

Soweit vom zuständigen Amtsarzt des Bezirks, in dem sich die Gemeinschaftsunterkunft befindet, Quarantäne für Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft gänzlich, teilweise oder auf Einzelpersonen und Kontaktpersonen beschränkt angeordnet wird, erhalten diese unter Quarantäne gestellten Bewohnerinnen und Bewohner abgepackte Mahlzeiten, um gemeinsames Kochen in beengter Umgebung zu vermeiden. In Würdigung der derzeit besonders schwierigen Situation **wird dabei davon abgesehen, den Anteil für Ernährung aus Regelleistungen abzuziehen.**

Zu 4.

Barleistungsempfängerinnen und Barleistungsempfänger sind derzeit von der monatlichen Vorsprache befreit, die **Leistungen werden für drei Monate ausgezahlt.** Ein Folgetermin in drei Monaten wird bei der Vorsprache vereinbart, so dass in diesem Zeitraum keine erneute Vorsprache erforderlich ist. Darüber hinaus werden die betreffenden Asylbegehrenden bei der Terminvereinbarung bereits darauf hingewiesen, dass nur der Haushaltsvorstand zur Vorsprache erscheinen sollte und nach Möglichkeit nicht durch weitere Angehörige begleitet wird.

Um in der bestehenden Situation in Folge der Corona-Pandemie die Anzahl der vorsprechenden Kundinnen und Kunden insgesamt einzuschränken, werden die Vorsprachen auf das absolut Notwendige reduziert, **für alle Leistungsempfänger wird derzeit auf längere Zahlungsläufe umgestellt.** So erhalten Kontoempfängerinnen und Kontoempfänger postalisch einen Termin in sechs Monaten, für diesen Zeitraum laufen die Leistungen weiter und sie brauchen bis auf Weiteres nicht zur Vorsprache erscheinen.

Bei der Vorsprache in der Darwinstraße ist der Einlass in den Counterbereich auf acht Personen begrenzt, es sind vier Counter-Arbeitsplätze geöffnet, so dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Es wurden alle Warteräume geöffnet, damit sich die Kundinnen und Kunden unter Beachtung des Sicherheitsabstandes in den Warteräumen aufhalten können, bis sie aufgerufen werden.

Durch diese Maßnahmen wird zum einen sichergestellt, dass die Barleistungsempfängerinnen und Barleistungsempfänger diskriminierungsfrei ihre Leistungen in Empfang nehmen können und bei den Vorsprachen auf ein möglichst geringes Kundenaufkommen erreicht werden kann.

zu 3.

Die Vermittlung von Lerninhalten über Lernmaterialien wie Bücher, Folien und Vordrucke oder auch über die Nutzung von Online-Portalen, in den Lernmaterialien bereitgestellt werden bzw. abgerufen werden können aber auch der Kontakt zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern möglich ist, liegt in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Familie und Jugend. Mein Haus hat auf Fachebene die Bildungsverwaltung bei der Frage der Beschaffung von Endgeräten nach § 28 Abs. 5 SGB II als ergänzende Maßnahme für den Personenkreis der bereits Lerngeförderten beraten. In Berlin gibt es rund 4.900 Schülerinnen und Schüler, die derzeit Lernförderung erhalten.

Darüber hinaus hat sich die Frage gestellt, ob auch für die Leistungsberechtigten des Bildungs- und Teilhabepakets, die derzeit keine ergänzende Lernförderung erhalten, aber gleichzeitig

auch vom Lernen an sich im Vergleich zum regulären Schulbesuch ausgeschlossen sind, die Anschaffung von digitalen Endgeräten realisiert werden kann. Die fachliche Entscheidung darüber, ob wesentliche Lernziele gefährdet sind und welche Maßnahme notwendig ist, trifft jedoch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Daher bitten wir Sie weitere Fragen zum Umfang der zu beschaffenden mobilen Endgeräte und der in Frage kommenden Leistungsberechtigten an die hierzu zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu stellen.

Entsprechend der Leistungsbeschreibung des LAF sind die Betreiber der Unterkünfte verpflichtet, in den Gemeinschaftsräumen WLAN und auch PCs vorzuhalten. In der Zeit der Corona-Pandemie ist die Nutzung der Gemeinschaftsräume auf wenige Personen gleichzeitig begrenzt.

Das LAF befindet sich derzeit mit den Betreiberinnen und Betreibern der LAF-Unterkünfte, wie bestehende Möglichkeiten zur Ausweitung des WLANs genutzt werden können, um u. a. auch die Nutzung von mobilen Endgeräten in weiteren Räumlichkeiten der jeweiligen Unterkunft, über die Gemeinschaftsräume hinaus, zu ermöglichen. Einige Bezirke unterstützen derzeit über die Projektarbeit innerhalb der bezirklichen Förderung in ausgewählten Unterkünften die Ausweitung des WLAN und werden daher vom LAF in diese Abstimmung einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Tietze

